

## Wichtige Informationen zum Betriebspraktikum

(Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 19.09.1998 – SVBl. 10/98)

1. Das vorgesehene Betriebspraktikum umfasst die Zeit von zwei Schulwochen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Wochenstunden. Die praktische und theoretische Unterweisung im Betrieb soll 7 Stunden täglich betragen und ist zu beziehen auf die betrieblichen Gegebenheiten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Pausenregelung sind unbedingt zu beachten.
2. Die Schüler/-innen werden zu Beginn des Betriebspraktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Betriebspraktikums richten sie sich in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Betreuungspersonen des Betriebes.
3. Bei Krankheit haben die Schüler/-innen unverzüglich Schule, Klassenlehrkraft und Betrieb zu benachrichtigen.
4. Die betreuende Lehrkraft der Schule besucht die Schülerin/den Schüler zu Beratungszwecken.
5. Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird für Haftpflicht- und Sachschäden Deckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich Hannover gewährt.
6. Erforderliche Absprachen, Rückfragen o. ä. werden ausschließlich zwischen der betreuenden Lehrkraft und dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen seitens der Erziehungsberechtigten steht ausschließlich die betreuende Lehrkraft zur Verfügung. Das Betriebspraktikum dient nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.
7. Da das Betriebspraktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung. Auch stellt das Betriebspraktikum eine Möglichkeit dar, Einblicke in verschiedene Arbeitsbereiche eines Berufsfeldes zu erzielen. Der Schulpraktikant ist nicht als ständige Hilfskraft für berufsfremde Tätigkeiten einzusetzen.
8. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, die ihr Betriebspraktikum in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagesstätte, Altenheim, Krankenhaus, Küche, Restaurant, Hotel usw.) ableisten, werden vor Beginn des Betriebspraktikums gemäß §34 (2) des Infektionsschutzgesetzes belehrt.
9. Schülerinnen und Schüler, die ihr Betriebspraktikum aus nicht gesundheitlichen Gründen unterbrechen oder vorzeitig beenden, teilen dieses unverzüglich der Klassenlehrkraft und der Schulzweigleitung mit. Sie nehmen während dieser Zeit ersatzweise am Schulunterricht teil. Die Erziehungsberechtigten werden darüber entsprechend in Kenntnis gesetzt.